

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen

vom ...

I.

Der Erlass RB 413.141 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM)

§ 2 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Hauptlehrperson kann eingesetzt werden, wer über die folgenden Voraussetzungen verfügt:

2. (geändert) ein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe;
3. (geändert) einen Beschäftigungsgrad von in der Regel mindestens 50 %.

² Das Amt entscheidet über die Anerkennung von Ausbildung oder Ausweis sowie über Ausnahmen von Absatz 1.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Hauptlehrpersonen werden unbefristet angestellt.

² Eine Anstellung als Hauptlehrperson setzt in der Regel ein erfolgreich durchlaufenes Qualifikationsverfahren der Schule voraus.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Personen mit wenig Berufserfahrung sowie Lehrpersonen ohne anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe werden im Berufsfachschulbereich semesterweise und als Lehrbeauftragte 1 angestellt.

³ Lehrbeauftragte 2 werden semesterweise angestellt. Sie verfügen im Berufsfachschulbereich über ein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2 (*aufgehoben*)

Berufseinführung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

§ 31 Abs. 1

¹ Das Departement kann einer Lehrperson auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen ein einmalig besoldetes Bildungssemester gewähren:

1. (*geändert*) sie muss mindestens zehn Jahre mit einem durchschnittlichen Pensum von wenigstens 50 % als Hauptlehrperson an einer kantonalen Schule unterrichtet haben, davon die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch und unmittelbar vor dem Bildungssemester; nach einer Tätigkeit in einer thurgauischen Schulleitung kann von den letzten beiden Voraussetzungen abgesehen werden;

§ 32 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Besoldung richtet sich nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad als Hauptlehrperson während der letzten zehn geleisteten Unterrichtsjahre vor dem Bildungssemester. Die Spesen für das Bildungssemester trägt die Lehrperson.

§ 34 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Hauptlehrpersonen mit einem Mindestpensum von 50 %, welche das 59. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin ab dem folgenden Semester im Umfang von 10 % des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads der letzten vier Jahre ohne Besoldungsreduktion entlastet.

² Das Departement erlässt Richtlinien zur Kürzung der Altersentlastung bei nachträglicher Reduktion des Pensums.

³ Ab Einräumung einer Altersentlastung dürfen Zusatzlektionen, die nicht kompensiert werden können, nicht mehr erteilt werden.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

§ 46 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Pflichtzeit beträgt bei einer Kostenbeteiligung des Kantons von Fr. 5 000.– bis Fr. 15 000.– ein Schuljahr, von Fr. 15 001.– bis Fr. 30 000.– zwei Schuljahre und ab Fr. 30 001.– drei Schuljahre.

§ 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert 10 Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss unter der Leitung des Amts für Mittel- und Hochschulen oder der Berufsschulkommission verlangen.

§ 55 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Pflichtlektionenzahl Berufsfachschulen (Überschrift geändert)

¹ Das Pflichtpensum an Lektionen zu 45 Minuten beträgt

3. (geändert) 23 an Berufsmaturitätsschulen sowie an der Höheren Fachschule des Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales.

² Das Pflichtpensum kann auf allen Stufen der Berufsbildung erteilt werden.

§ 56

Pflichtlektionenzahl Mittelschulen (Überschrift geändert)

§ 66a Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Führt die Anwendung der Anhänge 1 und 2 dieser Verordnung zu einer tieferen Besoldung als im Vormonat, wird in diejenige Lohnposition des massgebenden Lohnbandes eingestuft, welche mindestens der bisherigen Besoldung entspricht. Der Stufenanstieg wird solange ausgesetzt, bis die ordentliche Anrechnung der Berufserfahrung erreicht ist. Liegt die bisherige Einstufung über dem Maximum des Lohnbandes, wird die bisherige Besoldung als eine separate, nicht veränderbare Lohnposition weitergeführt.

² Die Besitzstandswahrung nach den Absätzen 1 und 1^{bis} gilt nur bei gleicher Tätigkeit und ununterbrochener Anstellung im thurgauischen Schuldienst.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 34 auf den 1. Januar 2018 in Kraft. § 34 tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber